

FRIEDHOFSATZUNG DER GEMEINDE MERTINGEN

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern laut Beschluss des Gemeinderates vom 19. Oktober 2004 folgende Satzung über die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Mertingen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) Die Friedhöfe im Hauptort Mertingen (Gemeindefriedhof und Kirchenfriedhof) und der Friedhof im OT Druisheim
- b) Die Leichenhäuser im Gemeindefriedhof Mertingen und im Friedhof Druisheim
- c) Die Leichentransportmittel
- d) Das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(2) Die Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhöfe, so wie das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde.

§ 2

Bestattungsbezirke

Das Gebiet der Gemeinde Mertingen wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk 1 a:

Er umfasst den „alten“ Gemeindefriedhof in Mertingen für den Ort Mertingen mit den Ortsteilen Heiesheim, berfeldsiedlung und Gut Burghfe.

Bestattungsbezirk 1 b:

Er umfasst den Erweiterungsteil des Gemeindefriedhofes in Mertingen für den Ort Mertingen mit den Ortsteilen Heißesheim, Überfeldsiedlung und Gut Burghöfe.

Bestattungsbezirk 1 c:

Er umfasst den Urnenhain im Gemeindefriedhof Mertingen.

Bestattungsbezirk 1 d:

Er umfasst den Kirchenfriedhof in Mertingen für den Ort Mertingen mit den Ortsteilen Heißesheim, Überfeldsiedlung und Gut Burghöfe.

Bestattungsbezirk 2:

Er umfasst den Friedhof in Druisheim für den Ortsteil Druisheim.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die beim Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten
oder
 - b) für die auf Grund dieser Satzung oder einer früheren Bestimmung ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird
oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist die besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 4

Benutzungszwang und Ausnahmen

- (1) Alle in der Gemeinde Verstorbenen, für die ein Benutzungsrecht nach § 3 besteht, müssen in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden.

Das gleiche gilt für Totgeburten (Art. 6 Abs. 1 BestG), Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 2 BestG), Leichenteilen und Urnen.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht für Leichen verstorbener Personen, die im Zeitpunkt des Todes zwar ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Mertingen hatten, denen aber ein Recht auf Benutzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde zusteht und die deshalb nach auswärts überführt werden sollen. Der Benutzungszwang gilt ferner nicht für die in der Gemeinde Mertingen verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einer anderen Gemeinde hatten und nach auswärts überführt werden sollen.
- (3) Die Gemeinde kann aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag vom Benutzungszwang befreien.
- (4) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen sind unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten Sterbebescheinigung (Totenschein) bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen.
- (2) Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6

Aufbewahren der Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus (§ 1) aufbewahrt, bis sie bestattet oder überführt werden. Soweit eine Kühlanlage zur Verfügung steht, muss der Sarg in dieser aufbewahrt werden. Die Asche feuerbestatteter Leichen wird bis zur Beisetzung im Leichenhaus aufbewahrt.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden in der dort aufgeführten Reihenfolge, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Entscheidungsrecht dem Ältesten zu. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbewahrung einer Leiche im Privathaus oder einem anderen Ort zur allgemeinen Besichtigung ist nicht gestattet.
- 4) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, auch ohne Einverständnis der Angehörigen, wenn Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (5) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen ein Bestattungsinstitut mit diesen Aufgaben betraut ist.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe der Urnengräber beträgt mindestens 0,65 m.

III. Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Alle Gräber in den Friedhöfen bleiben während der Ruhefrist im Eigentum der Gemeinde bzw. der Verpächterin.

- (2) An Grabstätten können Nutzungsrechte (Grabrechte) nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen.
- (4) Die Gräber werden unterschieden in Familien- und Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen, Kindergräber und Urnengräber.
- (5) Im Gemeindefriedhof Mertingen, im Kirchenfriedhof Mertingen und im Friedhof in Druisheim sind Urnenbestattungen in Familiengräbern und Einzelgräbern möglich.
- (6) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab.
- (7) Die Anlage der Gräber richtet sich grundsätzlich nach den Belegungsplänen.

§ 9

Entstehen und Dauer des Nutzungsrechts, Nutzungsgebühr

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts (Grabrecht) wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Die Grabstellen sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechts vollständig und maßgeblich dieser Satzung anzulegen und zu unterhalten.
- (3) Das Grabrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet.
- (4) Es erlischt nach Ablauf der Ruhefrist oder wenn die Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles bestimmt wird.
- (5) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden:
 - a) wenn es abgelaufen ist
 - b) wenn während der Nutzungsdauer das Grab durch die Beisetzung einer Leiche neu belegt werden soll
- (6) Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Nutzungsbelegung gültigen Satzungen.

§ 10

Beisetzungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzel- oder Familiengrab oder in einem Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) nach Maßgabe dieser Satzung darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Grabrecht mindestens für die Dauer bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 11

Übertragung des Nutzungsrechts, Gebührenpflicht

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Grabrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung des Grabrechts bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Grabrecht auf einen der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. BestV aufgeführten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

Einigen sich Berechtigte gleicher Rangfolge nicht über die Rechtsnachfolge, so ist der im Haushalt mit dem Verstorbenen lebende Berechtigte, sodann im Zweifelsfall zuerst der älteste Berechtigte zur Übernahme berechtigt und verpflichtet.

- (3) Der Übergang des Grabrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.

§ 12

Verzicht auf das Nutzungsrecht, unbekannte Berechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern, erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (2) Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (3) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt zur Neubelegung der Grabstätte eine mit sechs Wochen befristete öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mertingen, mit der die Berechtigten zur Erklärungsabgabe aufgefordert werden.

§ 13

Aufteilungspläne, Lage des Grabes

- (1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind entsprechend den Friedhofsplänen (Belegungspläne) laufend nummeriert. Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die örtliche Lage eines Grabes wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten (§ 11) festgelegt.
- (3) Die Arten der Gräber sind in § 8 Abs. 4 bestimmt.

§ 14

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzelgräber, Kinder- und Urnengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Sie werden mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 18) zur Verfügung gestellt. Ein Wiedererwerb ist grundsätzlich möglich.
- (2) Bei den Familieneinzelgräbern wird die Bestattung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche mindestens 2,00 Meter tief ab Sargoberkante beerdigt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Bestattung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist nicht gestattet.
- (3) Bei den zweifachen Familiengräbern wird die Beerdigung einer dritten bzw. vierten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestatteten Leichen mindestens 2,00 Meter tief ab Sargoberkante beerdigt wurden. Die Bestattung der beiden ersten Leichen erfolgt grundsätzlich in mindestens 2,00 Meter Tiefe ab Sargoberkante.
- (4) Die Erdüberdeckung der zuletzt bestatteten Leiche muss ab Sargoberkante in jedem Fall mindestens 0,90 Meter (ohne Erdhügel) betragen.
- (5) In einem Familiengrab dürfen bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 15

Einzel- und Kindergräber

- (1) Einzelgräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 18) zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre
- (3) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 16

Urnenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können nur erdbestattet werden.

§ 17

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Bestattungsbezirk 1 a (Alter Gemeindefriedhof)

Familiengräber einfach	Länge 2,00 Meter Breite 0,90 Meter
Familiengräber doppelt	Länge 2,00 Meter Breite 2,00 Meter
Einzelgräber	Länge 2,00 Meter Breite 0,90 Meter
Kindergräber	Länge 1,20 Meter Breite 0,70 Meter
Urnengräber	Länge 1,20 Meter Breite 0,70 Meter

b) Bestattungsbezirk 1 b (Erweiterungsteil des Gemeindefriedhofes)

Familiengräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 1,60 Meter

Einzelgräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 0,90 Meter

c) Bestattungsbezirk 1 c (Urnenhain im Gemeindefriedhof)

Urnengräber mit Pultstein	Länge 0,55 Meter
	Breite 0,45 Meter

jeweils zuzüglich 7 cm Granitunterlage in „Tittlinger Granit“

d) Bestattungsbezirk 1 d (Kirchenfriedhof)

Familiengräber einfach (Außenmaße)	Länge 2,30 Meter
	Breite 0,90 Meter

Familiengräber doppelt (Außenmaße)	Länge 2,30 Meter
	Breite 1,80 Meter

Einzelgräber	Länge 2,30 Meter
	Breite 0,90 Meter

e) Bestattungsbezirk 2 (Gemeindefriedhof im Ortsteil Druisheim)

Familiengräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 1,80 Meter

Einzelgräber	Länge 2,00 Meter
	Breite 0,90 Meter

(2) Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Bestattungsbezirk 1 a – alter Gemeindefriedhof – mindestens 0,30 Meter
- b) Bestattungsbezirk 1 b – Erweiterungsteil Gemeindefriedhof – mindestens 0,60 Meter
- c) Bestattungsbezirk 1 c – Urnenhain – mindestens 1,05 Meter
- d) Bestattungsbezirk 1 d – Kirchenfriedhof – Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten ist dem Lageplan zu entnehmen
- e) Bestattungsbezirk 2 – Friedhof Druisheim – mindestens 0,30 Meter

§ 18

Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen:

- (1) für Einzel- und Familiengräber 20 Jahre
für Kindergräber und Urnengräber 15 Jahre
- (2) Verlängerung ist entsprechend § 9 möglich.

§ 19

Umbettung auf Antrag

- (1) Eine Leiche darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung ausgegraben werden.
- (2) Die Umbettung von Urnen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- (3) Die Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge beantragt werden; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Antragsrecht dem Ältesten zu. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

§ 20

Beschränkung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus besonderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht mehr belassen werden kann.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Ein Nutzungsberechtigter ist vorher unter Einräumung einer angemessenen Frist abzumahnen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Grabmalgestaltung

- (1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Gestaltung und Material ihrer Umgebung einfügen und der Weihe und Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Steine dürfen nicht bemalt, Buchstaben, Ornamente und Plastiken nicht mit grellen Farben gefasst oder ausgemalt werden.
- (3) Als Material für Grabdenkmäler kommt Naturstein, Holz oder Eisen in Betracht. Untersagt ist für Grabdenkmäler und Einfassungen die Verwendung von Glas, Gips, Porzellan, Galvanobronze, Emaille, Eisenblech, Mauerwerk oder Tropfstein, ebenso die Nachbildung von Felsen und Grotten.
- (4) Untersagt sind Motive oder Inschriften, die der Weihe und Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Grabplatten bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Im Kirchenfriedhof sind Grabplatten nicht erlaubt.

§ 22

Erlaubnispflicht für die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht der Satzung entspricht.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Für Grabmäler, die in Größe und Gestaltung dieser Satzung nicht entsprechen, kann die Gemeinde die Beseitigung anordnen, die Kosten dafür hat der Berechtigte zu tragen.

§ 23

Größe der Grabmäler, Werkstoff und Bearbeitung

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel in den Gemeindefriedhöfen der Bestattungsbezirke 1 a (alter Gemeindefriedhof), 1 b (Erweiterungsteil des Gemeindefriedhofes), 1 c (Urnenhain), 1 d (Kirchenfriedhof) und 2 (Friedhof Druisheim) folgende Maße nicht überschreiten:

a) Bestattungsbezirk 1 a (Alter Gemeindefriedhof)

bei breiten Familiengräbern	Höhe	1,40 m
	Breite	1,80 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m
bei Reihen- und Familieneinzelgräbern	Höhe	1,00 m
	Breite	0,70 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m
bei Kinder- und Urnengräbern	Höhe	1,00 m
	Breite	0,70 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m

b) Bestattungsbezirk 1 b (Erweiterungsteil des Gemeindefriedhofes)

bei breiten Familiengräbern	Höhe	1,40 m
	Breite	1,40 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m
bei Reihen- und Familieneinzelgräbern	Höhe	1,40 m
	Breite	0,70 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m

Im neuen Friedhofbereich können Familien- und Einzelgräber „gemischt“ angelegt werden.

Der Erweiterungsbereich ist als „Grünfriedhof“ geplant und genehmigt. Vor und zwischen den Grabstätten sind die Rasenflächen zu erhalten bzw. neu anzulegen.

c) Bestattungsbezirk 1 c (Urnenhain – Gestaltung der Urnengräber mit Pultstein -)

1. Art der Abdeckung

Es sind ausschließlich Pultsteine für die Urnengräber zugelassen.

2. Größe und Materialien

Die Größe der Pultsteine beträgt 45 cm Breite x 55 cm Länge und ist in den Materialien Jura, Comblanchien, Muschelkalk, Bayerwaldgranit, Nordland-Quarzit, Himalaya Orion, Kinowa, Kösseine, Vanga und Bahus möglich. Die Höhe der kurzen unteren Seite beträgt 0,10 m, die kurze obere Seite 0,15 m ab Gelände.

3. Unterlage für die Pultsteine

Die Pultsteine erhalten eine Granitunterlage in „Tittlinger Granit“. Das Material ist von der Gemeinde zu beziehen.

Der sichtbare Überstand beträgt 0,07 m (der Pultstein liegt auf der Granitunterlage). Der Abstand zwischen den Pultsteinen beträgt 1,05 m.

4. Handwerkliche Gestaltung

Die Pultsteine müssen handwerklich bearbeitet oder geschliffen sein, wobei der feinste Schliff in C 120 zulässig ist.

5. Beschriftung:

a) Pultsteine

Die Schrift auf den Pultsteinen kann nach freier Wahl gestaltet werden. Als aufgesetztes Dekor werden max. 3 cm zugelassen.

b) Schrifttyp für die Skulptur (Urnenwand ohne Pultsteine)

Im Bereich der Urnenwand sind Urnengräber ohne Pultsteine zulässig.

Als Schrifttyp an der Skulptur ist der Schriftzug mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum im Schriftzug Straßacker Nr. 71760 Andorfer Töning braun, Anordnung 4-zeilig mit Buchstaben und Ziffern 80 mm hoch zulässig.

6. Grabschmuck

Kränze, Schalen und sonstiger Grabschmuck sind spätestens 1 Monat nach der Urnenbeisetzung zu entfernen. Im übrigen sind keine stehenden Objekte, wie z. B. Blumenvasen, Lampen, Kerzen, Figuren etc. zulässig.

7. Bestattet werden ausschließlich Urnen in üblichen Materialien.
8. Nach Ablauf von max. 1 Monat nach der Urnenbestattung ist die Anbringung jeglichen Grabschmuckes, einschließlich Kerzen, Lichter etc. nicht zulässig. Unzulässiger Grabschmuck wird von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Nutzungsberechtigten sind unter Fristsetzung vorher zur Beseitigung aufzufordern.

Bestattungsbezirk 1 d (Kirchenfriedhof)

bei breiten Familiengräbern	Höhe von 1,00 m bis max. 1,40 m Breite von 0,78 m bis max. 1,10 m (max. Fläche 1,10 qm, siehe Anhang)
bei Reihen- und Familieneinzelgräbern	Höhe von 1,10 m bis max. 1,40 m Breite von 0,47 m bis max. 0,60 m (max. Fläche 0,66 qm, siehe Anhang)
	Grabsteinstärke 16 bis 22 cm

Bestattungsbezirk 2 (Friedhof Druisheim)

bei breiten Familiengräbern	Höhe	1,40 m
	Breite	1,60 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m

bei Einzelgräbern	Höhe	1,00 m
	Breite	0,70 m
	Sockelhöhe höchstens	0,20 m
	Mindeststärke	0,13 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen in den Gemeindefriedhöfen die Grabmaße nicht überschreiten und höchstens 20 cm über dem Gelände sichtbar sein. Die Grabeinfassungen im Kirchenfriedhof sind aus ebenerdig verlegten Granitquadern in Trockenverlegung herzustellen. Diese Granitquader sind von der Gemeinde Mertingen zu beziehen (siehe Anlage).
- (3) Jedes Grabdenkmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.
- (4) Im Kirchenfriedhof sind polierte und geschliffene Steine nicht gestattet, die Steine müssen allseits handwerklich bearbeitet sein. Bruchrauh Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- (5) Die sichtbaren Sockel sind in der Regel aus gleichem Werkstoff zu bilden, wie der Grabstein selbst oder die Einfassung.
- (6) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (7) Gegen die Anbringung von Wandplatten an der Friedhofmauer bestehen keine Bedenken.
- (8) Kein Grabmal soll durch eine Hintergrundhecke überragt werden.

§ 24

Grabplatten und Massivabdeckungen

In den Gemeindefriedhöfen Mertingen und Druisheim (Bestattungsbezirke 1 a, 1 b und 2) sind auch Grababdeckungen zulässig:

a) Grabplatten

Grabplatten müssen eine Dicke von 5 – 8 cm haben; bei breiten Familiengräbern sind die Grabplatten mindestens zweiteilig zu gestalten.

b) Massivabdeckungen

Massivabdeckungen sind ohne Sockel in einer Stärke von 12 – 20 cm zulässig.

Bei breiten Familiengräbern sind die Massivabdeckungen mindestens zweiteilig zu gestalten.

Bei Anbringung von Massivabdeckungen sind keine Grabeinfassungen zulässig.
Die Höhe der Abdeckung darf 20 cm nicht überschreiten.

§ 25

Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (3) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Regeln entstehen, haftet der Berechtigte.
- (4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen zu entfernen. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechts anzulegen und dauernd instand zu halten (Urnengräber s. § 23 c).

Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete niedrig wachsende Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (2) Grabbeete dürfen in den Gemeindefriedhöfen nicht höher als 20 cm, im Kirchenfriedhof nicht höher als 10 cm und nur ebenerdig sein.
- (3) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (4) Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht erlaubt. Sträucher, die höher als 0,60 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angepflanzt werden.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Wege zwischen den Grabstellen sind in den Gemeindefriedhöfen von den Berechtigten zu pflegen.

Die Abstandsflächen im Kirchenfriedhof Mertingen und im Erweiterungsteil des Gemeindefriedhofes, sowie dem Urnenhain (Bestattungsbezirk 1 d, Bestattungsbezirk 1 b und Bestattungsbezirk 1 c) sind begrünt. Die Herrichtung, Unterhaltung, sowie jede Veränderung der weiteren gärtnerischen Anlagen obliegt der Gemeinde.

§ 28

Unterhaltsverpflichtete

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zum Herrichten und Instandhalten der Grabstätte verpflichtet. Die Verantwortung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verpflichtete das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb angemessener Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine sechswöchige öffentliche Bekanntmachung.

(2) Ferner kann in solchen Fällen (Abs. 1) das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsescheides zu entfernen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und im Entziehungsbescheid auf § 27 Abs. 2 hinzuweisen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die Gemeinde ist in diesem Falle zur Aufbewahrung des beseitigten Grabschmuckes nicht verpflichtet.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 30

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der allgemeinen Öffnungszeiten betreten werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Gemeinde zugelassen werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass untersagen.

§ 31

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen,
 - b) zu lärmern und zu spielen,
 - c) das Betreten von Gräbern und Verunreinigen von Grabdenkmälern etc.,
 - d) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten,
 - f) das Verteilen von Druckschriften,
 - g) Abfälle und Abraum an anderen als dafür gekennzeichneten Plätzen abzulagern,
 - h) die Verrichtung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von stattfindenden Bestattungen oder Trauerfeiern.

§ 32

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzung nach Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt worden sind, erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in der Grabstätte bestatteten Leiche.
- (2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für Schäden, die sie schuldhaft herbeiführen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des BGB. Dies gilt insbesondere, wenn sie ihre Unterhaltungspflicht für die Grabstätte und das Grabdenkmal vernachlässigen.

§ 35

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4),
2. der Anzeigepflicht von Bestattungen (§ 5 Abs. 1),
3. den Vorschriften über die Errichtung und Unterhaltung der Grabmäler und Einfriedungen (§§ 25, 26, 28),
4. den Bestimmungen über die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (§ 33),
5. den Vorschriften über die Benutzung des Leichenhauses zuwiderhandelt,
6. die Herrichtung und Pflege der Grabstätte vernachlässigt und
7. die in § 32 festgesetzten Verbote missachtet.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 23. Oktober 1997 und die Satzungsänderung vom 08. August 2002 außer Kraft.

Mertingen, den 20. Oktober 2004

Albert Lohner
Erster Bürgermeister